

Landesarbeitsgericht Nürnberg

- Präsidium -

Gz.: LAG-N-100-2/7

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts Nürnberg für das Jahr 2022

1. Besetzung der Kammern

1.1 Am Landesarbeitsgericht Nürnberg sind für das Geschäftsjahr neun Kammern gebildet. Die Kammer 9 ist nicht besetzt.

1.2 Den Vorsitz in den Kammern führen:

Kammer 1: Präsident des Landesarbeitsgerichts Vetter

Kammer 2: Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Steindl

Kammer 3: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Kuhn

Kammer 4: Richter am Arbeitsgericht Remler (ab 16.01.2022: N. N.)

Kammer 5: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Nöth

Kammer 6: N. N.

Kammer 7: Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Uhlemann

Kammer 8: Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Sziegoleit

Kammer 9: N. N.

2. **Vertretung der Kammern**

- 2.1 Die verhinderten Vorsitzenden der Kammern werden in der angegebenen Reihenfolge wie folgt vertreten:

Der Vorsitzende der Kammer 1 durch die Vorsitzenden der Kammern 8, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Der Vorsitzende der Kammer 2 durch die Vorsitzenden der Kammern 5, 6, 7, 8, 3, 4

Der Vorsitzende der Kammer 3 durch die Vorsitzenden der Kammern 7, 8, 2, 4, 5, 6

Der Vorsitzende der Kammer 4 durch die Vorsitzenden der Kammern 6, 7, 8, 2, 3, 5

Der Vorsitzende der Kammer 5 durch die Vorsitzenden der Kammern 2, 3, 4, 6, 7, 8

Der Vorsitzende der Kammer 6 durch die Vorsitzenden der Kammern 4, 5, 7, 8, 2, 3

Der Vorsitzende der Kammer 7 durch die Vorsitzenden der Kammern 3, 4, 5, 6, 8, 2

Die Vorsitzende der Kammer 8 durch die Vorsitzenden der Kammern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

- 2.2 Sofern alle Vorsitzenden der Kammern 2 bis 7 verhindert sind, werden diese durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vertreten.

3. **Geschäftsverteilung**

- 3.1 Die Kammer des Präsidenten erledigt alle nach dem Gesetz der Kammer des Präsidenten zugewiesenen Aufgaben. Sie übernimmt ferner alle richterlich zu bearbeitenden AR-Sachen sowie alle nach § 21 Abs. 5, § 27, § 28, § 37 Abs. 2, § 49 Abs. 2 ArbGG, § 36 ZPO und § 44b DRiG anfallenden Sachen. Sie bearbeitet – mit Ausnahme der Fälle der Ziffer 3.7 – keine Ta- und SaGa-Verfahren.
- 3.2 Die Kammer 2 übernimmt die Bearbeitung aller eingehenden Oa-Verfahren (§§ 198 ff. GVG, 9 Abs. 2 ArbGG) einschließlich der dazu vorhergehenden Anträge auf PKH-Bewilligung unter Anrechnung auf den Turnus für Sa-Verfahren.
- 3.3 Die Kammer 2 übernimmt alle Ta-Verfahren nach §§ 68 GKG, 33 Abs. 3 RVG. Von der Zuteilung anderer Ta-Verfahren sowie von SaGa- und TaBVGa-Verfahren wird sie ausgenommen.
- 3.4 Die Kammern 1 bis 8 übernehmen - unter Berücksichtigung vorstehender Regelungen - im Turnus die Bearbeitung der eingehenden Sa-Verfahren, Ta-Verfahren, TaBV-Verfahren, SaGa-Verfahren und TaBVGa-Verfahren sowie die Bearbeitung der eingehenden Verfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 ArbGG (BVL-Verfahren).

Dabei nimmt die Kammer 1 bei Sa-Verfahren nur an jedem sechsten Turnus teil und erhält bei TaBV- und TaBVGa-Verfahren in jedem Turnus zwei Zuteilungen. Die Kammer 8 nimmt nur an jedem zweiten Turnus teil. Die Kammer 5 wird bei jedem fünften Turnus übersprungen. Die Kammer 2 wird bei jedem sechsten Turnus übersprungen.

- 3.5 Bei Eingang von mehreren Verfahren im Sinne von Ziffer 3.4 am selben Tag richtet sich der Turnus nach der alphabetischen Reihenfolge des Namens (Zu- und Vorname) bzw. der Firma des Berufungsklägers bzw. des Beschwerdeführers oder Antragstellers. Ist der Familienname nicht eindeutig feststellbar, so ist die erste Bezeichnung maßgebend. Bei Firmenbezeichnungen bleiben Vornamen außer Betracht. Ist eine Verteilung nach dieser alphabetischen Reihenfolge nicht möglich, so sind Name bzw. Firma des Berufungsbeklagten bzw. Beschwerdegegners maßgeblich.

Ist in einer Rechtsmittelschrift der Berufungskläger bzw. der Beschwerdeführer nicht eindeutig zu entnehmen, erfolgt die Verteilung nach der erstgenannten Partei.

- 3.6 Lauten bei mehreren am selben Tag eingegangenen Verfahren nach Ziffer 3.4 beide Parteibezeichnungen gleich, so erfolgt die Verteilung dieser Rechtsmittel in der aufsteigenden Reihenfolge nach der Ordnungszahl des erstinstanzlichen Aktenzeichens.

Legen in derselben Sache beide Parteien am selben Tag Berufung bzw. Beschwerde ein, so gilt die nach dem Alphabet erste Partei als Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer.

- 3.7 Werden gegen dasselbe Urteil mehrere Berufungen eingelegt, so werden die weiteren Berufungen derselben Kammer zugeteilt (§ 11 Abs. 6 AktO-ArbG - Berufsregister). Dies gilt für Beschwerden entsprechend.

Wird nach Erledigung des Verfahrens gegen dieselbe Entscheidung erneut ein Verfahren nach Ziffer 3.4 eingeleitet, so kommt das neue Rechtsmittel ohne Anrechnung auf den Turnus an dieselbe Kammer.

Ist bereits ein Verfahren nach Ziffer 3.4 zwischen denselben Parteien anhängig, so werden alle weiteren Verfahren, die bis zum Ende des Tages der Erledigung des anhängigen Verfahrens eingehen, unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, auf die das erste Verfahren entfallen ist. In Fällen der Prozessstandschaft (z. B. § 25 HAG) und der Rechtsnachfolge muss auch der Begünstigte bzw. der Rechtsvorgänger identisch sein. Streitverkündungen bleiben außer Betracht.

Absatz 3 gilt nicht für Beschwerden in Beschlussverfahren, es sei denn, im selben Verfahren werden mehrere Beschwerden (TaBV, Ta) eingelegt.

- 3.8 Sollte eine Rechtsmittelschrift gleichzeitig Berufung und Beschwerde enthalten, so wird die Beschwerde unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die für die Berufung zuständig ist.

- 3.9 SaGa-Verfahren und TaBVGa-Verfahren (Rechtsmittel im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren) werden unter Anrechnung auf den Turnus entsprechend den Regelungen in Ziffern 3.1 bis 3.8 sofort verteilt. Rechtsmittel im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren, die gegen urteilsersetzende Beschlüsse eingelegt sind und ein Ta-Aktenzeichen tragen, werden im Ta-Turnus verteilt und im SaGa- bzw. TaBVGa-Turnus angerechnet.

Ist bei der Verteilung nicht erkennbar, dass es sich um ein Rechtsmittel im Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren handelt, so erfolgt die Verteilung nach dem allgemeinen Turnus.

- 3.10 TaBVHa- und BVLHa-Verfahren werden entsprechend der Regelung in Ziffer 3.4 bis 3.7 auf die Kammern 1 bis 8 verteilt. SHa-Verfahren werden, soweit nicht bereits unter Ziffer 3.1 fallend, entsprechend der Regelung in Ziffer 3.4 bis 3.7 auf die Kammern 1 bis 8 verteilt.

- 3.11 Wird die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach Eintragung in den Registern festgestellt, so übernimmt die abgebende Kammer jeweils ohne Anrechnung auf den Turnus die nächste zu verteilende Sache.

Wird nach Eintragung in den Registern eine andere Verfahrensart festgestellt, so wird die Sache am Tag nach der Rückgabe an die Registratur verteilt. Die abgebende Kammer übernimmt ohne Anrechnung auf den Turnus die nächste zu verteilende Sache der ursprünglichen Verfahrensart.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Begriff "nächste zu verteilende Sache" ist jeweils der Tag der Mitteilung der Feststellungen nach Abs. 1 und Abs. 2 in der Registratur.

- 3.12 Sachen, die sich auf einen Spruch einer Einigungs- oder Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Bereits zugeteilte Sachen sind von der Kammer abzugeben. War der nach Ziff. 2 des Geschäftsverteilungsplans zuständige Vertreter der Kammer als Mitglied der Stelle mit einer nach Satz 1 genannten Sache befasst, so übernimmt der weitere Vertreter für die Dauer des Vertretungsfalls die Bearbeitung der Sache.

Die Sache geht unter Anrechnung auf den Turnus an die Kammer des Vertreters über. Die übersprungene oder abgebende Kammer übernimmt die nächste zu verteilende Sache, im Falle der Abgabe ohne Anrechnung auf den Turnus. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Begriff „nächste zu verteilende Sache“ ist der Tag der Mitteilung der Feststellung des Sachverhalts gemäß Abs. 1 in der Registratur.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall des Ausschlusses eines Vorsitzenden kraft Gesetzes (§ 41 ZPO).

- 3.13 Der Kammer 8 werden eingehende Verfahren aus der Kanzlei *FRIES Rechtsanwälte* nicht zugeteilt. Stellt sich die Vertretung einer Partei durch die Kanzlei *FRIES Rechtsanwälte* erst nachträglich heraus, ist die Sache abzugeben.

Der Kammer 2 werden diejenigen Verfahren nicht zugeteilt, in denen DirArbG Dr. Steindl bei der angegriffenen Entscheidung den Vorsitz geführt hat oder als Güterichterin tätig war. Stellt sich dies nachträglich heraus, ist die Sache abzugeben.

Für die genannten Fallkonstellationen ist Ziff. 3.12 Absatz 1 Satz 3 sinngemäß anzuwenden.

Die jeweilige Sache wird am nächsten Tag, im Falle der Abgabe am Tag nach der Abgabe, nach dem allgemeinen Turnus verteilt. Die übersprungene Kammer übernimmt die nächste zu verteilende Sache, im Falle der Abgabe ohne Anrechnung auf den Turnus. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Begriff „nächste zu verteilende Sache“ ist der Tag der Mitteilung der Feststellung des Sachverhalts gemäß Abs. 1 in der Registratur.

- 3.14 Im Falle der begründeten Ablehnung eines Kammervorsitzenden tritt an dessen Stelle unter Anrechnung auf den Turnus der Vorsitzende der Kammer, die in der Ordnungszahl derjenigen folgt, deren Vorsitzender über das Ablehnungsgesuch mitentschieden hat; die Rechtssache bleibt in der Kammer. Die Kammer des abgelehnten Vorsitzenden übernimmt ohne Anrechnung auf den Turnus die nächste zu verteilende Sache. Maßgeblich für den Begriff „nächste zu verteilende Sache“ ist der Tag der Eintragung der abzugebenden Sache an die zuständige Kammer.

- 3.15 Für eine spruchkörperübergreifende Verbindung nach § 147 ZPO ist die Kammer zuständig, bei der ausweislich des erstmals vergebenen Aktenzeichens das älteste zu verbindende Verfahren anhängig ist. Hinzuverbundene Sachen werden auf den entsprechenden Turnus – im Fall der Ziff. 3.9 des Geschäftsverteilungsplans auf den SaGa- bzw. TaBVGa-Turnus – dieser Kammer angerechnet, höchstens jedoch drei Sachen.

Werden durch einen weiteren Verbindungsbeschluss erneut Sachen hinzuverbunden, werden zusätzlich bis zu drei Sachen auf den entsprechenden Turnus angerechnet, wenn die Anhängigkeit beim Berufungsgericht der nachfolgend verbundenen Sachen nach dem vorausgehenden Verbindungsbeschluss eingetreten ist und bei der ersten Verbindung alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen, tatsächlich und rechtlich gleich gelagerten Verfahren hinzuverbunden wurden. Für die Verbindung von Arrest- und Verfügungsverfahren gilt sinngemäß das Gleiche.

- 3.16 Zurückverweisungen an das Landesarbeitsgericht Nürnberg fallen unter Anrechnung auf den entsprechenden Turnus der Kammer zu, die die aufgehobene Entscheidung gefällt hat. Bei Zurückverweisung einer Sache an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts wird die nach dem Geschäftsverteilungsplan mit der Vertretung betraute Kammer hierfür unter Anrechnung auf den entsprechenden Turnus zuständig.
- 3.17 Ist bei einer im Register ausgetragenen Sache das Verfahren fortzusetzen (z. B. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Vergleichsanfechtung, Weiterbetreiben des Prozesses nach Weglegen der Akten oder Aussetzung des Verfahrens, Wiederaufleben des Beschwerdeverfahrens wegen nachgeholtem Nichtabhilfebeschluss), so fällt die Sache ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zu, die vorher damit befasst war.
- 3.18 Richterliche Aufgaben nach § 4 Abs. 3, § 5, § 7, § 10 Satz 2 und § 11 Abs. 2 RPfIG in anhängigen Verfahren nimmt der Vorsitzende der mit der Sache befassten Kammer wahr. Ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig, werden die in Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend dem Turnus in Ziffer 3.4 verteilt.
- 3.19 Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden der Kammer des Vertreters der ursprünglich mit der Sache befassten Kammer unter Anrechnung auf den entsprechenden Turnus zugeteilt. Dies gilt auch für PKH-Anträge zur Einreichung einer

Nichtigkeits- oder Restitutionsklage.

3.20 In den Fällen der Ziffern 3.16 Satz 1, 3.17 und 3.19 aus der Kammer 9 wird die Sache der Kammer 4 zugeteilt.

3.21 Als Güterichter (§§ 64 Abs. 7, 87 Abs. 2, 54 Abs. 6 ArbGG) sind bestimmt:

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Steindl

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Kuhn

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Uhlemann

Die Güterichter übernehmen im Turnus die Bearbeitung der eingehenden GRLa-Verfahren. Haben sich die am Verfahren beteiligten Parteien vor Verweisung an den Güterichter auf einen der o. g. Güterichter geeinigt, so wird das Verfahren unter Anrechnung auf den GRLa-Turnus diesem zugeteilt. Im Übrigen gelten die Regelungen 3.5 bis 3.8 entsprechend.

Jeder Eingang eines Sa-, Ta- oder TaBV-Verfahrens beim Güterichter wird auf den entsprechenden Turnus der Kammer des betroffenen Güterichters angerechnet. Werden weitere Verfahren zwischen denselben Parteien vor der Beendigung des anhängigen Güterichterverfahrens abgegeben, gilt vorstehender Satz 1 nicht.

4. **Ehrenamtliche Richter**

4.1 Die beim Landesarbeitsgericht Nürnberg bestellten ehrenamtlichen Richter werden gemäß den für Richter aus Arbeitgeberkreisen und für Richter aus Arbeitnehmerkreisen angelegten Listen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestellung zu den einzelnen Sitzungen des Landesarbeitsgerichts Nürnberg in alphabetischer Reihenfolge einberufen. Die Heranziehung wird jahresübergreifend fortgeführt. Sobald der Kammervorsitzende durch Terminierung einer Sache den Sitzungstag festgelegt hat, ist die Kammergeschäftsstelle gehalten, falls erforderlich durch entsprechende Mitteilung, unverzüglich die Ladung der ehrenamtlichen Richter zu veranlassen. Bei Mitteilung der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters innerhalb von zehn Tagen vor dem Sitzungstag erfolgt die Auswahl des Vertreters nur unter den in Nürnberg/Fürth ansässigen oder berufstätigen ehrenamtlichen Richtern in der weiteren alphabetischen Reihenfolge.

4.2 Ergeht nach Beginn einer förmlichen Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugen-, Parteivernehmung oder Augenschein oder mündliche Anhörung des Sachverständigen keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen. Für einen in einem Folgetermin verhinderten ehrenamtlichen Richter ist der nach dem allgemeinen Turnus (Ziffer 4.1) nächstberufene Richter heranzuziehen, der dann auch bei weiteren Folgeterminen mitwirkt.

4.3 Wegen des Vertretungsverbots nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ArbGG wird abweichend von Ziffer 4.1 Satz 1 bestimmt:

Der ehrenamtliche Richter Patrick Püttner wird der Kammer 7 zugewiesen und dort zu jeder vierten Sitzung herangezogen.

5. Vorlage an das Präsidium

Ist eine Verteilung nach den unter Ziffer 3 aufgeführten Grundsätzen nicht möglich oder bestehen Unklarheiten über die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan, so entscheidet hierüber das Präsidium. Die Sache wird am Tage nach der Entscheidung des Präsidiums verteilt.

6. Turnus, In-Kraft-Treten

6.1 Der Turnus beginnt ab 01.01.2022 mit der Kammer, die bei entsprechender Fortführung der bisherigen Geschäftsverteilung befasst wäre.

6.2 Die Geschäftsverteilung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Alle am 31.12.2021 bei den jeweiligen Kammern anhängigen Prozesse verbleiben bei diesen.

Nürnberg, 08.12.2021

DAS PRÄSIDIUM

Vetter
Präsident des
Landesarbeitsgerichts

Steindl
Vizepräsident des
Landesarbeitsgerichts

Sziegoleit
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht

Nöth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Kuhn
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht